

Zum Wechsel verführt

Tarifwechselberatung von Maklern gegen Erfolgshonorar zulässig

Jürgen Evers

MLP bietet Neukunden gegen Honorar eine Beratung zum Wechsel in einen anderen Tarif des Krankenversicherers gegen ein mit dem Wechsel fälliges Honorar von „420 Euro zzgl. USt.“ an. Diese Tätigkeit und die Werbung hierfür hat der BdV gerichtlich untersagen wollen. Das LG Heidelberg hat die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat die 11. Kammer u.a. ausgeführt: Die Tarifwechselberatung nach § 204 VVG sei von der Maklererlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO gedeckt. Der Begriff Versicherungsmakler bestimme sich nach der Legaldefinition im VVG. Die Tätigkeit, gewerbsmäßig im Kundenauftrag zu prüfen, ob ein Tarifwechsel für den Kunden finanziell vorteilhaft ist und die Initiierung eines gewollten Wechsels entspreche der Legaldefinition. Die auf einen Tarifwechsel zielende Beratung sei eine Vermittlung von Versicherungsverträgen. Dies gelte unbeschadet des Umstandes, dass sie nicht zum Abschluss eines neuen Vertrags führe, sondern der bisherige zu anderen Bedingungen fortgesetzt werde. Zwar sei der Tarifwechselanspruch ein Optionsrecht des Versicherungsnehmers. Auch unterliege der Versicherer einem Kontrahierungszwang, die Inhaltsänderung vorzunehmen. Diese Bewertung stelle sich aber nur im Zusammenhang mit der versicherungsvertragsrechtlichen Frage, ob das Risiko einer Verschlechterung der Gesundheit des Versicherten, das grundsätzlich vom Versicherer zu tragen ist, durch einen Tarifwechsel und durch Vereinbarungen von Wartezeiten neu verteilt wird.

Betrachte man das allein maßgebliche Berufs- und Tätigkeitsbild des Maklers und die hiermit verbundenen Anforderungen und erforderlichen Kenntnisse, so sei die Tarifwechselberatung vergleichbar mit der Vermittlung einer neuen Krankenvollversicherung. Bei wertender Betrachtung sei unerheblich, ob der Vermittlungsauftrag darauf gerichtet ist, einen Wechsel des Versicherers zu prüfen, einen Tarifwechsel oder beide Optionen zu beurteilen. In allen Fällen gelte es, verschiedene Tarife wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden sowie seiner gesundheitlichen Vorgeschichte und des gewünschten Versicherungsumfangs zu bewerten und im Ergebnis einen Rat zu erteilen. Der Begriff Vermittlung von Versicherungsverträgen sei nach Sinn und Zweck so auszulegen, dass Vermittlung auch vorliege, wenn lediglich ein Tarifwechsel nach § 204 VVG beabsichtigt ist. Es sei daher von § 34 d GewO gedeckt, im Auftrag des Kunden verschiedene Tarife mit dem Ziel miteinander zu vergleichen, in einen günstigeren Tarif zu wechseln, unabhängig davon, ob von dieser Prüfung (auch) Tarife anderer Krankenversicherer umfasst sein sollen.

Bestehende Versicherungen sind zu prüfen und inhaltlich zu vergleichen

Auch soweit sich bei einem Tarifwechsel im Vergleich zu einem Wechsel des Versicherers weitergehende Fragestellungen ergeben, seien diese von der dem Makler erteilten Gewerbeerlaubnis umfasst. Zu den Aufgaben des Maklers gehöre, über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes nach dem Bedingungsmerkmal zu beraten. Bestehende Versicherungen seien zu prüfen und inhaltlich zu vergleichen. Auch dürfe der Makler die Interessen des Kunden gegenüber dem Versicherer vertreten.

Das Besondere beim Tarifwechsel sei, dass Kunden und Versicherern bestimmte Rechte zur Gestaltung des Tarifs zustehen, die diese wechselseitig gegeneinander geltend machen können, und dass der Kunde verlangen könne, dass der Versicherer Tarifwechselanträge unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Altersrückstellung annehme. Auch insoweit handele es sich um eine Beratung über Inhalt und Umfang des Bedingungsmerkmals der Versicherung, die typische Maklertätigkeit sei, auch wenn sie u.U. kompli-

zierter sei als bei der Ersteindeckung des Krankheitskostenrisikos.

Zwar umfasst die Maklererlaubnis nur die Befugnis, Verbraucher bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten, wobei sich die Befugnis auch auf Beschäftigte eines beratenen Unternehmers erstrecken kann. Daraus, dass diese Voraussetzungen beim Tarifwechsel nicht vorliegen, könne aber nicht gefolgert werden, die Tarifwechselberatung sei keine von der Maklererlaubnis gedeckte Tätigkeit. Vielmehr erweitere das Gesetz die Befugnisse dahingehend, gegen Honorar beraten zu dürfen, wenn es nicht darum gehe, eine Versicherung zu vermitteln. Es bedürfe aber keiner erweiterten Befugnisse, wenn es darum gehe, einen günstigeren Tarif aufzuzeigen und zu vermitteln.

Sollten einzelne Prüfungen beim Tarifwechsel nicht von der Maklererlaubnis umfasst sein, wären Rechtsdienstleistungen jedenfalls erlaubte Nebenleistungen gemäß § 5 Abs. 1 RDG. Die Tarifwechselberatung habe im Wesentlichen zum Inhalt, verschiedene Tarife zu prüfen, ob sie mit Blick auf die Leistungen, die gesundheitliche Vorgeschichte des Kunden sowie dessen finanzielle Situation geeignet und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile empfehlenswert sind. Eben dies entspreche dem Tätigkeitsbild eines Maklers, der Kunden Verträge anderer Versicherer vermitteln zu prüfen und zu beachten sind, handele es sich um untergeordnete Tätigkeiten. Sie stünden in engem sachlichen Zusammenhang zur Haupttätigkeit des Maklers. Hierzu sei der Makler auch wegen seiner für die Haupttätigkeit benötigten Rechtskenntnisse kompetent.

Zutreffend bejaht das LG eine Honorarvermittlung. Unterlassungsansprüche wären allenfalls wegen Verletzung der Pflicht zur Endpreisangabe gemäß § 1 II PangV, sowie der mit Blick auf § 4 Nr. 11 UStG unzutreffenden Angabe zur Umsatzsteuer gegeben, nicht wegen Verletzung der Erstinformationspflicht nach § 11 VersVermV. Darüber war aber nicht zu entscheiden. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.



Maklererlaubnis deckt Tarifwechselberatung: Landgericht Heidelberg weist Klage vom BdV gegen MLP zurück. Foto: MLP